

# Arbeitszeiterfassung Lehrer in Sachsen

**Beitrag von „Seph“ vom 20. Juni 2024 10:15**

## Zitat von pppp

Außer die Fahrtzeit wäre mit öffentlichen Verkehrsmitteln deutlich länger, dann zählt auch die Autofahrt als Arbeitszeit. Gerade bei längeren Dienstreisen in ländliche Gebiete ist das nicht zu vernachlässigen.

Das ist korrekt. Das gilt übrigens auch dann, wenn der Dienstherr die Verwendung des Kfz zur Erledigung der Dienstgeschäfte explizit angeordnet hat. Gleichzeitig betrifft dieser Fall wohl die wenigsten Kolleginnen und Kollegen. Da denke ich am ehesten noch an Seminarleitungen am Studienseminar, die für Unterrichtsbesuche durch die Gegend fahren müssen und ggf. an Teilabordnungen an andere Schulen oder den Einsatz an verkehrsgünstig gelegenen Außenstellen.

Die eigentliche An- und Abreise zur Arbeitsstelle ist hingegen i.d.R. keine Arbeitszeit, insbesondere wenn man selbst aktive Lenkzeit hat.